

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Rahmenvereinbarung
zwischen
dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
und
der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und
Direktoren (KKJPD)
betreffend
die Polizeikooperation
zwischen der Bundeskriminalpolizei
und den kantonalen sowie städtischen Polizeikörpern

Im Bestreben

eine Steigerung der Effizienz und der Effektivität der Polizeikooperation von Bund und den Kantonen im Bereich der Verfolgung aller Formen von komplexer Kriminalität zu erreichen,

gestützt auf

die Artikel 3, 5a, 43a, 44 Absatz 2, 57 Absatz 2, 123 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und die Artikel 2 Buchstabe b des Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes (ZentG; SR 360) sowie in Konkretisierung der einschlägigen Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR312.0)

vereinbaren

das EJPD und die KKJPD nachfolgendes:

Art. 1 Sinne und Zweck

¹Die vorliegende Vereinbarung bezweckt, mittels geeigneter Massnahmen eine Steigerung der Effizienz und der Effektivität der Polizeikooperation zwischen Bund und Kantonen im Sinne einer kohärenten Kriminalitätsbekämpfung zu erreichen.

²Sie konkretisiert die operative Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen, insbesondere im Bereich der kriminalpolizeilichen Tätigkeiten, und definiert die entsprechenden Regeln und Prozesse im Rahmen der bundesgesetzlichen Bestimmungen zur Polizeikooperation.

³Sie schafft damit Klarheit und Transparenz und befördert zudem eine auf gegenseitigem Vertrauen beruhende partnerschaftliche Zusammenarbeit, welche Information, Kommunikation, gegenseitige Unterstützung und Verständnis miteinschliesst.

Art. 2 Geltungsbereich

¹Die vorliegende Vereinbarung regelt die Modalitäten betreffend die operative Unterstützung mehrerer oder einzelner kantonaler und/oder städtischer Polizeikorps durch die Bundeskriminalpolizei (BKP), insbesondere bei der Erfüllung kriminalpolizeilicher Aufgaben¹ in ihren Zuständigkeitsbereichen, welche diese selbständig oder gemeinsam nicht zu bewältigen vermögen.

²Zudem gilt die Vereinbarung für weitere Formen der Zusammenarbeit mit dem Ziel einer effizienteren Kriminalitätsbekämpfung. Vorgängig einer Unterstützung durch die Bundeskriminalpolizei sind die Möglichkeiten der jeweiligen Kantone und Konkordate auszuschöpfen (sog. Subsidiaritätsprinzip).

³Von der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich ausgenommen ist die operative kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit von Bund und Kantonen mit ausländischen Partnerbehörden. Hierfür sind die einschlägigen internationalen Abkommen und Bundeserlasse massgeblich, namentlich diejenigen zur internationalen polizeilichen Informationshilfe (Art. 350ff. StGB, Schengen-Informationsaustausch-Gesetz, SlaG; SR 362.2).

⁴Im Falle einer obligatorischen Zuständigkeit des Bundes findet die vorliegende Vereinbarung keine Anwendung.

⁵Bereits bestehende Zusammenarbeitsformen werden durch diese Vereinbarung nicht tangiert.

⁶Die Zusammenarbeit der verfahrensleitenden Staatsanwaltschaften von Bund und Kantonen sowie unter den Kantonen wird in einer separaten Vereinbarung geregelt (vgl. dazu die Empfehlung der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) vom 21. November 2013 über die Zusammenarbeit im Bereich der Verfolgung von komplexer Kriminalität, insbesondere von Menschenhandel).

Art. 3 Konsultations- und Entscheidungsgremien

¹Das ersuchende kantonale oder städtische Polizeicorps richtet ein konkretes Leistungsbegehren an die Bundeskriminalpolizei.

²Zieht die Bundeskriminalpolizei eine Teil- oder gänzliche Ablehnung in Betracht, nimmt sie vor dem Entscheid mit dem antragstellenden Polizeicorps Kontakt auf, mit dem Ziel, auf der Grundlage einer gemeinsamen Lagebeurteilung einen neuen, angepassten Ressourceneinsatz festzulegen.

¹ Im Kanton Basel Stadt ist die Kriminalpolizei eine Abteilung der Staatsanwaltschaft.

³Die Notwendigkeit des gewährten Mitteleinsatzes ist laufend anhand der Lageentwicklung und des sich daraus ergebenden Handlungsbedarfes zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Art. 4 Führungsstruktur

¹Die Führungsstruktur wird durch den Chef der Bundeskriminalpolizei und die Kriпочefs der betroffenen Kantone oder Städte projektbezogen festgelegt.

²Bei erkannten kriminellen Phänomenen ist die Bundeskriminalpolizei gehalten, die polizeilichen Vorermittlungen an die Hand zu nehmen und allenfalls weitere erforderliche polizeiliche Vorermittlungen mit den Kantonen zu koordinieren.

³Die Leitung der Koordination liegt in der Regel bei der Bundeskriminalpolizei.

⁴Die kantonalen² und städtischen Polizeicorps sind gehalten, kriminelle Phänomene oder schweizweite Serientaten der Bundeskriminalpolizei zur Kenntnis zu bringen.

⁵Bei interkantonalen oder internationalen Ermittlungen liegt die polizeiliche Führung dort, wo die Untersuchungsleitung angesiedelt ist. Aus Effizienzgründen können in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft auch andere Lösungen definiert werden.

⁶Eine begonnene Zusammenarbeit muss durch die festgelegte Führungsstruktur zu Ende geführt werden.

⁷Zum gegebenen Zeitpunkt muss eine Staatsanwaltschaft bei vorliegenden Voraussetzungen die Verfahrensleitung übernehmen; sie ist vorgängig und in der Regel frühzeitig zu informieren (vgl. dazu Ziffer 1.1 der Empfehlung der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) vom 21. November 2013 über die Zusammenarbeit im Bereich der Verfolgung von komplexer Kriminalität, insbesondere von Menschenhandel).

⁸Die Pflicht zur Information der Staatsanwaltschaft ergibt sich aus der eidgenössischen Strafprozessordnung und den Weisungen der kantonalen Staatsanwaltschaften zu Art. 307 StPO.

Art. 5 Unterstützungsleistungen

¹Die Polizeikooperation zwischen dem Bund und den Kantonen ist eine gegenseitige Pflicht und ist in der Regel unentgeltlich.

²Die Bundeskriminalpolizei erbringt unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit und unter Berücksichtigung ihrer Prioritäten insbesondere nachfolgende Unterstützungsleistungen:

a. Analyse (operative Zusammenarbeit)

Stellt selbständig die nationale wie internationale Analyse sicher, mit dem Ziel, Tat- und Täterzusammenhänge zu erkennen, neue Phänomene oder Schwerpunkte zu definieren und damit Ermittlungsansätze zu generieren.

b. Koordination (Koordination und Projektleitung)

1. Koordiniert aufgrund der Ergebnisse der eigenen Analyse (Phänomene und Schwerpunkte) zusammen mit den Kantonen die weiteren polizeilichen Vor- und Ermittlungen.
2. Stellt auf Ersuchen der Kantone die Führung in der Koordination sicher.

² Vgl. dazu Fussnote 1.

c. Ermittlungen

Stellt bei interkantonalen und internationalen Ermittlungen zusammen mit den betroffenen Kantonen die Bildung gemischter Ermittlungsgruppen an einem Ort unter der Führung eines Leadkantons oder des Bundes sicher.

d. Unterstützung (Ermittlungsunterstützung)

1. Beratung:

Stellt Fachpersonal für die beratende Tätigkeit im Rahmen des Leistungskataloges zur Verfügung.

2. Personelle Unterstützung:

Unterstützt die Kantone in deren Ermittlungen mit zugewiesenem Fachpersonal.

3. Materielle Unterstützung:

Unterstützt die Kantone in deren Ermittlungen mit spezialisiertem Material.

4. Fachliche Unterstützung:

Erbringt für die Kantone im Auftragsverhältnis nachgefragte Dienstleistungen.

e. Ausbildung

Unterstützt die Kantone in der für ihre Leistungserbringung notwendigen Ausbildung.

f. Kompetenzzentren

Betreibt in Absprache mit den Kantonen für die nationale Aufgabenerfüllung wichtige Kompetenzzentren und koordiniert die entsprechende Kompetenz schweizweit.

g. Information

1. Stellt die nationale und internationale Netzwerkpflege sicher.

2. Stellt zeitgerecht und vollständig einen nationalen und internationalen Informationsaustausch sicher.

³Die Bundeskriminalpolizei als prioritärer Leistungserbringer führt einen laufend angepassten Leistungskatalog, welcher die Unterstützungsleistungen gemäss Absatz 2 zum polizeiinternen Gebrauch konkretisiert und den Kantonen zugänglich gemacht wird.

⁴Allfällige Aufwendungen für den Aufbau und Betrieb von Kompetenzzentren sind speziell zu regeln und fallen nicht unter diese Vereinbarung.

Art. 6 Aussergewöhnliche Lagen

Aussergewöhnliche Lagen und Katastrophenfälle bedürfen eines schnellen, unkomplizierten und in der Regel befristeten Einsatzes aller kantonalen Polizeikräfte einschliesslich denjenigen des Bundes.

²Bestehende Alarm- und Einsatzdispositive sind einzubeziehen.

Art. 7 Einführung und Vollzug der Vereinbarung

Die Einführung und der Vollzug dieser Vereinbarung obliegen der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS).

Art. 8 Berichterstattung

Die KKPKS erstattet jährlich zuhanden der Vereinbarungsparteien Bericht.

Art. 9 Meinungsverschiedenheiten

¹Unterschiedliche Auffassungen über die Auslegung oder Anwendung dieser Rahmenvereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen sind nach Möglichkeit einer konsensualen Lösung zuzuführen.

²Kann dies nicht erreicht werden, entscheiden der Präsident der KKPKS in Vertretung der betroffenen Kantone oder der zuständige Polizeikommandant und der Direktor des Bundesamtes für Polizei.

Art. 10 Änderungen

Die vorliegende Rahmenvereinbarung kann auf Antrag der KKPKS angepasst werden, wenn sich auf Grund einer Veränderung der operativen Bedürfnisse ein Anpassungsbedarf ergibt.

Art. 11 Geltungsdauer und Inkrafttreten

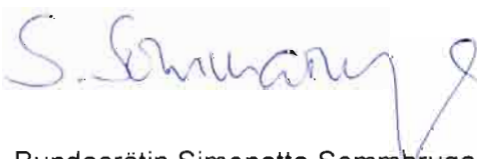
¹Die vorliegende Vereinbarung ist für eine Dauer von 4 Jahre abgeschlossen und tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

²Sie wird danach stillschweigend um jeweils ein Jahr verlängert.

³Nach Ablauf der vierjährigen Erstdauer kann sie jeweils unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden.

Charmey/FR, 14./15. November 2013

**Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement**



Bundesrätin Simonetta Sommaruga,
Vorsteherin

**Konferenz der kantonalen Justiz- und
Polizeidirektorinnen und Direktoren**



Regierungsrat Hans-Jürg Käser,
Präsident

Kopien:

KSBS;
KKPKS;
Bundesamt für Polizei;
Bundeskriminalpolizei.